

# Amptliches Schulblatt

für den

## Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Königlichen Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1918 2,50 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 4.

Sonntag, den 16. Februar 1918.

VI. Jahrgang.

**Inhalt:** I. 1. Neugestaltung der Frauenschulen. 2. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht. 3. Einführung in die Kenntnis des Morse-Alphabets. 4. Beteiligung der Schulkinder bei Bekämpfung der Mäuse- und Wanpenplage. 5. Verein „Jugend, dank für Kriegesbeschädigte“. 6. Meisterbildnis des Kaisers. 7. Prüfungstermine für Mittelschullehrer und Direktoren. — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulklassen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

### I. Geetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1.

Durch den Krieg und seine Folgen sind die Anforderungen, die an die Frau und Mutter gestellt werden, vielfach erweitert und erhöht worden.

Die Knappheit der Nahrungsmittel und der Mangel an Rohstoffen aller Art haben die innerhalb des Hauses zu leistenden Arbeiten vermehrt und schwieriger gestaltet; es sind Einschränkungen und dadurch Umwandlungen nötig geworden, die die Wirtschaft auf zum Teil ganz neue Grundlagen stellten.

Dazu legt die Abwesenheit des Mannes in vielen Haushaltungen die Sorge für das leibliche und geistige Wohl der Familienangehörigen ganz der Mutter auf, die nur zu oft auch die Zukunft ihrer Kinder allein zu bestimmen und zu gestalten haben wird.

Kommt die verständnisvolle Anpassung der Einzelwirtschaft an die allgemeinen Bedürfnisse und an die zu ihrer Befriedigung vorhandenen Mittel bereits in hohem Maße der Gesamtheit zugute, so hat die Frau doch darüber hinaus noch ihre Arbeitskraft im weitesten Umfange in den Dienst der Allgemeinheit stellen müssen, und es sind ihre wirtschaftlichen und mütterlichen Fähigkeiten auf den mannigfachen Gebieten der öffentlichen Fürsorge in Anspruch genommen worden.

Es ist gewiß anzuerkennen, daß die deutschen Frauen sich mit freudigem Eifer und treuester Hingabe allen ihnen zufallenden Aufgaben gewidmet haben; doch sind in dieser Zeit der Prüfung viele von ihnen selbst zu der Erkenntnis gekommen, daß die Fähigkeiten nicht immer dem guten Willen entsprachen. Gerade aus Frauenteilen heraus kommt immer dringender das Verlangen, die Bildung der weiblichen Jugend allgemeiner und gründlicher als bisher im Hinblick auf die Aufgaben der künftigen Frau, Mutter und Staatsbürgerin zu ergänzen. Eine Fortsetzung der Schulbildung, die sich Wissen und Können, Einsicht und Fertigkeiten in gleichem Maße zum Ziele setzen muß, erweist sich als um so notwendiger, da auch für die Zeit nach dem Kriege Verhältnisse vorauszu sehen sind, die die Zusammenfassung aller Kräfte und die einsichtsvolle Ausnützung aller Mittel zur unbedingten Notwendigkeit machen werden.

Wenn diese Fortbildung auch nach Umfang, Inhalt und Gestaltung durch die Art und die Dauer des vorangegangenen Schulunterrichts bestimmt wird und sich der geistigen Reife der Schülerinnen anpassen muß, so können doch, dem Pflichtentwerfer der Frau entsprechend, als für alle Mädchen zu erstreben folgende drei Lehrziele aufgestellt werden:

- a) Einsicht in die Bedürfnisse und Anforderungen des Haushalts, sowie Kenntnis der zu ihrer Befriedigung dienenden Mittel; die Fähigkeit, die zur Verfügung stehenden Stoffe vollständig und mit dem größten Vorteil für die Wirtschaft auszunutzen;
- b) Einsicht in die Aufgaben, die die Sorge für das körperliche und geistige Wohl des Kindes an die Mutter und Erzieherin, die Sorge für alle Familienangehörigen an die Hausfrau stellt; dazu

c) eine allgemeine Weiterbildung, die sich einerseits die Erziehung der föhlichen Pers6nlichkeit, andererseits ein Verh6ltnis f6r die Stellung des einzelnen zur Gesamtheit und seine Eingliederung in das Gemeinschaftsleben des Volkes zum Ziel setzt.

F6r die jungen W6dchen, die ein Vuzuum durchgemacht haben, ist in der **Frauenshule** eine geeignete Bildungsk6tze bereits durch die Neuordnung des h6heren W6dchenschulwesens vom Jahre 1908 geschaffen worden. Es kann festgesetzt werden, daf, wenn manches die Entwicklung dieser Anstalten gehindert hat, doch gerade durch die Anforderungen der gegenw6rtigen Zeit die Aufmerksamkeit der Eltern vielfach in erh6htem Mahe auf ihre Einrichtungen gelenkt worden ist. Auch neugegr6ndete Schulen, besonders wenn sie die obenbezeichneten Ziele mehr, als es der jetzige Plan der Frauenshule vorsieht, in den Vordergrund stellten, hatten sich eines starken Zuspruchs von Sch6lerinnen zu erfreuen. Vielfach sind die jungen W6dchen, die fr6her nach dem Abgange vom Vuzuum in ausl6ndische Pensionate geschickt wurden, bereits den Frauenshulen gewonnen worden. Es steht zu erwarten, daf pers6nliches und nationales Selbstgef6hl nicht minder als die Einsicht, wieviel N6tzliches und Wertvolles unsere heimischen Bildungsanstalten auch nach der eigentlichen Schulzeit bieten, die Eltern in Zukunft noch viel allgemeiner als bisher bestimmen wird, ihre T6chter in deutschen Schulen in deutschem Sinne ihre Erziehung vollenden zu lassen.

Um den dringenden Forderungen der Zeit nachzukommen, um dem weitverbreiteten Wunsche nach einer gr6ndlicheren hauswirtschaftlichen Ausbildung der jungen W6dchen nach Abgang von der Schule zu gen6gen, um das Bed6rfnis aber auch in den Kreisen zu erwecken, die sich bisher noch gleichg6ltig verhalten, ist die Einrichtung von weit zahlreicheren Frauenshulen als bisher notwendig. Es ist im Interesse unseres Vaterlandes mit allen M6glichkeiten zu erstreben, daf einerseits jedes Vuzuum seinen Sch6lerinnen die M6glichkeit einer Fortbildung in der angegebenen Richtung gew6hre, andererseits die Eltern sich daran gew6hnen, den Besuch der Frauenshule als notwendig f6r eine abgef6hlossene Ausbildung ihrer T6chter anzusehen. Die Gr6ndung von Frauenshulen ist nach den Verh6ltnissen, die wir w6hrend dieses Krieges gemacht haben, als eine vaterl6ndische Pflicht zu betrachten, deren Erf6llung sich die Patrone der 6ffentlichen und die Leiter leitungs-f6higer Privatschulen in gleicher Weise angelegen sein lassen werden. Auch selbst6ndige Anstalten, die den an die Frauenshulen zu stellenden Anforderungen gerecht werden, k6nnen als solche anerkannt werden.

Bei der weiteren Entwicklung der Frauenshule sollen die mit diesem Zweige der W6dchenbildung bisher gemachten Erfahrungen verwertet und die Bed6rfnisse ber6cksichtigt werden, die die letzten Jahre mit ganz besonderer Deutlichkeit haben hervorgerufen lassen.

Die Bestimmungen von 1908 stellen bereits der Frauenshule als das wichtigste Ziel eine Ausbildung der W6dchen in der Richtung der k6nftigen Lebensaufgaben einer deutschen Frau, ihre Einf6hrung in den Pflichtenkreis des h6uslichen wie des weiteren Gemeinschaftslebens, in die Elemente der Kindererziehung und Kinderpflege, in Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Wohlthatigkeit, sowie in die Gebiete der Varnherzigkeit und Nachsicht. Dieses Ziel ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht immer erreicht, neben dem einer allgemeinen wissenschaftlichen Weiterbildung auch nicht immer fest genug im Auge behalten worden. Dazu kommt, daf die grohe Menge der den Sch6lerinnen gebotenen Lehrf6cher wie die Freiheit der Wahl unter diesen nicht selten eine Zersplitterung der Kr6fte zur Folge gehabt haben. Nach dem 6bereinstimmenden Urteile der Fachkreise haben sich daher gewisse 6nderungen als empfehlenswert oder notwendig herausgestellt, die vor allem eine straffere Behaltung des gesamten Unterrichts und eine gr6bere Betonung der praktischen F6cher zum Ziele haben.

Zu dem Bestreben, die Frauenshule m6glichst zweckentsprechend zu gestalten, tritt der heresichtige Wunsch, von ihren Einrichtungen m6glichst weite Kreise Nutzen ziehen zu lassen. Die Frauenshule nahm bisher als H6rsch6lerinnen nur junge W6dchen auf, die das Schulzeugnis des Vuzuums besahe oder diese Klasse durch eine besondere Pr6fung nachgewiesen hatten, dazu als Gastsch6lerinnen und nur zum Unterricht in den praktischen F6chern auch Sch6lerinnen, die eine anerkannte h6here W6dchenschule mit Erfolg besucht hatten. Es ist nun von mehreren Seiten, besonders um auch kleinen St6dten die Einrichtung von Frauenshulen zu erm6glichen, der Wunsch ausgesprochen worden, den Kreis der aufzunehmenden Sch6lerinnen weiter zu ziehen. Diesem Verlangen kann nachgegeben werden, soweit die f6r die Aufgaben der Frauenshule n6tige geistige Kr6fte auch bei Sch6lerinnen mit einer anderen Bildung als der abgef6hlossenen Vuzualbildung vorausgesetzt werden kann. Es ist aber auch w6nschenswert, junge W6dchen mit weitergehender Bildung, z. B. Studentinnen und Lehrerinnen, heranzuziehen und ihnen, soweit m6glich neben ihrer sonstigen Arbeit, Gelegenheit zur Ausbildung in den praktischen F6chern zu geben. Bei Feststellung der Pl6ne ist daher grunds6tzlich ein gewisser Spielraum zu lassen, der die Anpassung an die gegebenen Verh6ltnisse erm6glicht. Fortsetzung folgt.

## Nr. 2.

Die Bekanntmachung\*) bezweckt, eine wirksame Bek6mpfung der Mifst6nde im gewerblichen und kaufm6nnischen Privatunterrichtswesen durch Einf6hrung einheitlicher Bestimmungen f6r das Reichsgebiet zu erm6glichen. Sie beschr6nkt sich auf die Aufstellung der zur Erreichung des Zweckes uners6hlichen Grunds6tze, w6hrend die Ausf6hrung und weitere Ausgestaltung dieser Grunds6tze den Einzelstaaten 6berlassen bleibt (§ 7 a. a. O.).

\*) Beilage des Amtlichen Schulblatt 1918, S. 15.

Die Grundsätze stimmen in ihren Hauptzügen mit dem für Preußen geltenden Rechtszustand überein. Die wesentlichen Abweichungen sind folgende:

1. Der Genehmigungsspflicht unterliegen alle Unterrichtsveranstaltungen (Privatschulen und gewerbmäßiger Privatunterricht der in Rede stehenden Art) ohne Rücksicht darauf, ob die Schüler und Schülerinnen als schugbedürftig im Sinne der Ziffer 3 der Bestimmungen vom 1. Mai d. J. (SMBI. S. 159) anzusehen sind oder nicht.

2. Als Bedingung für die Erteilung der Erlaubnis kann die Unterlassung des gleichzeitigen Betriebes des Gewerbes eines Stellenvermittlers auferlegt werden (§ 3 der Bekanntmachung).

3. Neben Zwangsstrafen im Verwaltungsweg sind gerichtliche Strafen vorgesehen (§ 8 der Bekanntmachung).

Zur Ausführung wird auf Grund des § 7 der Bekanntmachung folgendes angeordnet:

1. Die Bestimmungen der Runderlasse vom 15. Februar 1908 (SMBI. S. 67) und vom 1. Mai d. J. (SMBI. S. 159) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Bekanntmachung selbst oder die nachfolgende Ausführungsanweisung abgeändert sind.

2. Zu § 1: Als Unterricht in gewerblichen und kaufmännischen Fächern ist jeder Unterricht anzusehen, welcher die Ausbildung zu einem gewerblichen und kaufmännischen Berufe zum Zwecke hat (vgl. auch Ministerialerlass vom 11. November 1905, SMBI. S. 355). Ob dieser Zweck verfolgt wird, ergibt sich in der Regel aus dem Gesamtcharakter der Veranstaltungen. Daneben kann ein Vergleich der Lehrpläne und Lehrgegenstände mit denen der öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Schulen Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage bieten. Zweifel werden hiernach in der Regel nicht obwalten. Sollten solche gleichwohl in Einzelfällen bestehen, so ist mir als der für das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen zuständigen Landeszentralbehörde zu berichten, damit gegebenenfalls in Gemeinschaft mit den übrigen an der Unterrichtsverwaltung beteiligten Ressorts entschieden werden kann.

Gemäß Ziffer 28 des Runderlasses vom 1. Mai 1915 haben die Schulunternehmer die Zulassung der Lehrer, die sie an ihren Privatschulen beschäftigen wollen, bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Im Falle der stets nur auf Widerruf zulässigen Erteilung der Erlaubnis ist von der Schulaufsichtsbehörde den Lehrern Abschrift der Verfügung zuzufertigen, soweit sie davon betroffen werden. Die Abschrift gilt für die Lehrer als Erlaubnis im Sinne des § 1 Absatz 1 der Bekanntmachung. Für den einzelnen Lehrer hat die Erlaubnis immer nur auf ein Jahr Gültigkeit. Es ist aber nichts dagegen einzuwenden, daß sie für solche Lehrer, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr von dem Schulunternehmer angenommen und an der Schule ausschließlich (nicht nur nebenamtlich) beschäftigt sind, stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert wird, sofern nicht die Schulaufsichtsbehörde zu einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis Anlaß nehmen oder von dem Widerruf Gebrauch machen will.

3. Zu § 5: Als Rechtsmittel findet die Beschwerde im Aufsichtswege statt.

4. Zu § 6: Dieser Paragraph enthält Übergangsbestimmungen.

Hinsichtlich des Absatzes 1 fällt ins Gewicht, daß nach § 7 Satz 2 weitergehende landesrechtliche Beschränkungen zulässig bleiben. Demzufolge ist der Fortsetzung von Unterrichtsveranstaltungen (Privatschulen, Privatunterricht), zu denen die nach Landesrecht erforderliche Erlaubnis nicht erteilt worden ist, auch nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung, nötigenfalls, wie bisher, an der Hand der durch § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 gegebenen Zwangsbeurteilung entgegenzutreten. Vom 1. Januar 1916 ab kommt neben der Anwendung von Zwangsstrafen im Verwaltungsweg auch noch die Verbeiführung des gerichtlichen Strafverfahrens in Frage.

Der Absatz 2 enthält für Preußen keine Neuerung, da die Verfügung der Erlaubnis wegen mangelnden Bedürfnisses bereits landesrechtlich vorgesehen ist.

5. Zu § 8: In der Regel wird sich empfehlen, daß die zuständigen Behörden in erster Linie auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vorgehen. Die Verfügungen sind, ungeachtet der Einlegung von Rechtsmitteln, nach § 53 des Landesverwaltungsgesetzes zur Ausführung zu bringen, wenn die Ausführung ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung im § 133 Absatz 3 dieses Gesetzes. In geeigneten Fällen ist ein entsprechender Hinweis in die Verfügungen aufzunehmen. Das gerichtliche Strafverfahren wird durch die Festsetzung von Zwangsstrafen im Verwaltungsweg nicht berührt.

Berlin, den 9. August 1917.

Nr. IV 4437.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

### Nr. 3.

Die Kenntnis des Morse-Alphabets hat mit der Ausgestaltung der Nachrichtenmittel eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Kein Mann der Nachrichtentruppe kommt ohne diese Kenntnis aus. Auch bei allen anderen Truppen ist sie Vorbedingung zur Benutzung zahlreicher Nachrichtenmittel.

Die Ausbildung im Morse-Alphabet nimmt erhebliche Zeit in Anspruch und ist besonders bei der Infanterie und Artillerie neben den anderen Anforderungen der Wassenausbildung kaum zu leisten.

Das Erfordernis einer schnelleren und gründlicheren Ausbildung des Ersatzes im eigentlichen Nachrichtendienst des Heeres läßt es erwünscht erscheinen, daß der Rekrut die Kenntnis des Morse-Alphabets bei seinem Eintritt in das Heer bereits mitbringt.

Das Kriegsministerium hat daher den Wunsch ausgesprochen, daß in den Räumen der Volk- und Mittelschulen Morsetafeln aufgehängt werden. Die genannten Tafeln werden bei der Inspektion der Nachrichtentruppen, Kateniec, Kurfürstendam 152, bereit gehalten und können dort von den königlichen Regierungen pp. angefordert werden.

Indem ich mich mit dem Aufhängen der Tafeln in den Schulräumen einverstanden erkläre, erlaube ich, für das weitere Erforderliche baldigst Sorge zu tragen, insonderheit auch den Schülern zur Erlernung des Morse-Alphabets durch die Lehrer (Lehrerinnen) geeignete Anregungen und Belehrungen geben zu lassen. Auch ohne Aufnahme des Gegenstandes in den Lehrplan wird die Kenntnis des Morse-Alphabets bei der männlichen Jugend, die solchen Dingen von sich aus großes Interesse entgegenbringt, sich in weitem Umfange verbreiten lassen. Gegebenenfalls ist die Angelegenheit auf den Kreis- pp. Lehrerkonferenzen zur Besprechung zu bringen.

Berlin, den 23. Januar 1918.

U III A Nr. 53

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Wir werden die Tafeln anfordern und demnächst jeder Schule eine Tafel überweisen.

Cygnel, den 31. Januar 1918.

U s. XLVIII Nr. 2881

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 4.

Die königliche Regierung in Erfurt hat an die Kreis- und Schulinspektoren ihres Bezirks folgendes Rundschreiben erlassen:

Die Gefährdung des Getrages unserer Felder durch Hamster und Mäuse hat die Aufmerksamkeit auf die Veranlassung unserer Schulfugend zur Vertilgung der schädlichen Nager gelenkt. Es liegt uns ein Bericht über die vorläufige Beseitigung der Anaben der Ober- und Mittelschulen hiesiger Schulen vor, die teils aus eigenem Antrieb, teils auf Anordnung der Schulen hier an zwei bis drei Tagen beinahe 10 000 Hamster und etwa 20 000 Mäuse getötet haben. Dabei ist zu erwägen, daß die Ertrurter Feldmark recht klein ist und daß die Anaber der Klein- und Schrebergärten für Tötung der Mäuse reichlich selbst georgt haben.

In Beute wurden eingebracht: rund 9 Zentner Roggen, 44 Zentner Weizen, 15 Zentner Hafer, 1 1/2 Zentner Gerste, 7 Zentner Hülsenfrüchte, 1 Zentner gemischte Früchte.

Aus planmäßige und unvorsichtige Arbeit, die sich über den ganzen Regierungsbezirk und darüber hinaus erstreckt, kann hier von nachhaltigen Einfluß sein.

Wir erlauben, scharfsinnig Maßnahmen zu treffen, daß möglichst viele Schulen, namentlich die ländlichen, sich in den Dienst der Bekämpfung der genannten Plage stellen. Nach den hier gemachten Erfahrungen dürfte es sich empfehlen, hierzu die Anaben der Ober- und Mittelschulen, mit den nötigen Werkzeugen ausgerüstet, unter Aufsicht ihrer Lehrer wiederholt des Nachmittags bis zum Abend auszusenden. Ferner könnte den Landwirten bekanntgegeben werden, daß ihnen beim Pflügen ihrer Äcker auf ihren Antrag Anaben von der Schule zur Hilfe bei Vertilgung der Mäuse beigegeben werden können.

Wir vertrauen auf den gemeinnützigen Sinn unserer Lehrerschaft und der Schüler, der sich der tätigen Mithilfe auch auf diesem Gebiet nicht verlagen wird.<sup>1)</sup>

Wir empfehlen für den vorigen Bezirk eine entsprechende Verfügung und stellen ergebenst zur Erwägung anzuregen, auf dieselbe Weise auch gegen die Kanpenplage vorzugehen. Die Vertrauensmänner der Juro sind angewiesen, auch ihrerseits Schülergruppen zur Verfügung zu stellen.

Magdeburg, den 4. Dezember 1917.

Nr. 5667

Kriegswirtschaftsamt für die Provinz Sachsen.

Abdrück mit dem Auftrage, die Schulen pp. zur umfänglichsten Mitwirkung im Sinne des Schreibens da, wo es erforderlich ist, anzuregen.

Berlin, den 9. Januar 1918.

U III A Nr. 1492

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 5.

Auf das gefällige Schreiben vom 7. Januar d. J. erkläre ich mich zur Annahme der Ehrenmitgliedschaft des Vereins nimmeh gern bereit und wünsche den vaterländischen Bestrebungen des Jugendbundes zum Besten unserer Kriegesbeschäftigten reichen Erfolg.

Berlin, den 30. Januar 1918.

U III A Nr. 24

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Am den Jugendbund für Kriegsbeschäftigte in Charlottenburg, Spelstraße 2.

<sup>1)</sup> Vergleiche Antikes Schulblatt 1917, S. 84.

**Nr. 6.**

Die Buchdruckerei und Graphische Anstalt von W. Büxenstein in Berlin SW 48, Friedrichstraße Nr. 240/241, hat sich bereit erklärt, die mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs in ihrem Verlage erschienene Bervielfältigung des Adamschen Reiterbildnisses Seiner Majestät an Schulen unter Gewährung einer erheblichen Preisermäßigung zu liefern, wenn die Bilder unmittelbar bei ihr bestellt werden. Das Bild ist in zweifacher Ausführung — als Kupfer- und als Farbendruck — hergestellt. Der Kupferdruck kostet im Handel 15 *M* (Imperial-Format) bzw. 8 *M* (Royal-Format) und wird den Schulen bei unmittelbarer Bestellung von der Verlagsanstalt für 7,50 *M* bzw. 4 *M* geliefert. Die Farbendrucke (Royal-Format), die im Handel nicht erschienen sind, werden von der Verlagsanstalt für 1 *M* bzw. 0,75 *M* (bei insgesamt 25 000 Bestellungen) oder 0,50 *M* (bei insgesamt 50 000 Bestellungen) geliefert.

Berlin, den 26. Januar 1918.

U III A Nr. 1458.

**Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.****Nr. 7.**

Für die im Jahre 1918 hier stattfindenden Mittelschul- und Rektorprüfungen haben wir vom 24. April und die folgenden Tage und vom 6. November und die folgenden Tage Termine angelegt.

Dieserjenigen Herren und Damen, die sich einer der beiden Prüfungen zu unterziehen gedenken, haben sich gemäß § 5 bzw. 4 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 bei uns, und zwar die im Amte stehenden Lehrer durch Vermittelung der zuständigen Dienstbehörde bis spätestens 1. Januar bzw. 1. Juli n. J. zu melden.

Die Meldungen sind jedoch so frühzeitig einzureichen, daß sie bis zu den genannten Terminen bereits der zuständigen königlichen Regierung bzw. uns vorliegen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Mittelschulprüfung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 6 B) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8) besonders erwünscht sein würde.

In der Meldung zur Rektorprüfung ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Befähigung zur Leitung von Volksschulen oder von Schulen mit fremdsprachlichem Unterricht gewünscht wird.

Sowohl bei der Meldung zur Mittelschul- wie zur Rektorprüfung muß von den Gesuchstellern angegeben werden, ob die Prüfung schon früher versucht worden ist, beziehendensfalls wie oft und mit welchem Erfolge.

Breslau, den 12. November 1917.

**Königliches Provinzial-Schulkollegium.****II. Personalnachrichten.**

**1. Schulaufsicht.** Dem Seminardirektor Dr. Merkert in Peiskretscham ist vom 1. März 1918 ab die Kreis- und Schulaufsicht im Nebenamt über die katholischen Schulen in Groß-Paischin, Scherchowitz, Seršno und Zawada und die Ortsschulaufsicht über die katholischen Schulen Scherchowitz, Seršno und Zawada übertragen worden. Pfarrer Materne in Rogau ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schulen in Rogau, Kirchberg und Graafe ernannt worden. Pastor Seiffert in Ludwigsthal ist auf seinen Antrag von der Ortsschulinspektion über die evangelische Schule in Ludwigsthal entbunden worden. Kreis- und Schulaufsicht in Groß-Strechlitz ist wegen Krankheit bis Ende Februar d. J. weiter beurlaubt worden, Vertreter ist Schulrat Gärtlich.

**2. Lehrer und Lehrerinnen:**

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs- termin.
Einstweilig sind angestellt:				
König, Hedwig	Gieraltowitz	Gieraltowitz	Lehrerinstelle	1. 2. 1918.
Spornagel, Anna	Gleiwitz	Gleiwitz	"	1. 4. 1918.
Kasperel, Elisabeth	Orzegow	Schlesfengrube	"	"
Endgültig sind angestellt:				
Streiß, Leo	Zawadzki	Zawadzki	Lehrerstelle	1. 10. 1917.
Kunze, Georg	Heinrichsfelde	Heinrichsfelde	Einzellehrerstelle, verb. mit dem Organistenamt	1. 1. 1918.
Doerfel, Robert	Heidersdorf	Heidersdorf	Lehrerstelle	"
Zaitner, Max	Lazisł	Lazisł	"	"
Kirchner, Joseph	Lubom	Lubom	"	"
Nicoletskij, Wilhelm	Friedrichsthal	Friedrichsthal	"	1. 2. 1918.

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs- termin.
Hannig, Elisabeth	Koschowitz	Pitschen	Lehrerin	1. 1. 1918.
Schäfer, Elisabeth	Wielichowitz	Wielichowitz	"	1. 2. 1918.
Kieber, Selma	Jaborze	Jaborze	"	" " "
Fuß, Maria	Syrin	Syrin	"	" " "
Wodzynek, Maria	Nieder-Hudultau	Nieder-Hudultau	"	1. 3. 1918.
Berger, Eugie	Küstrin	Königshütte	"	1. 4. 1918.

3. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Notante, Erhard in Slupna, Kr. Ratibowitz	am 18. 12. 1917.
Scharf, Bruno in Groß-Dubensko, Kr. Rybnitz	21. 1. 1918.
Schlossarczyk, Wilhelm in Jmiecin, Kr. Pleß	25. "
Wilschke, Alois in Mieschowitz, Kr. Beuthen	29. "

4. Berechtigungen in den Ruhestand: Lehrer Emil Groetschel in Kozberg am 1. Mai 1918.  
 5. Entlassungen auf eigenen Antrag: Lehrerin Elisabeth Posmyk in Steinitz am 31. März 1918.  
 6. Auszeichnungen, welche Lehrern des Bezirks im Laufe des Feldzuges zuteil geworden sind:  
 Das Eiserne Kreuz I. Klasse hat erhalten: Genitor Merius, Lehrer aus Kraftllau.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse haben erhalten:

Glöner Heinrich, Lehrer aus Klobnitz,  
 Hauke Franz, Lehrer aus Bismardhütte,  
 Niemczyk Rudolf, Lehrer aus Schomberg (gestorben).

Zu Offizieren sind befördert worden:

Bialas Rudolf, Lehrer aus Madlin,

Kowalski Gerold, Lehrer aus Steinitz,

Kufzig Bruno, Lehrer aus Pflanzowitz,

Sejasny Artur, Lehrer aus Friedersdorf,

Skowron Paul, Lehrer aus Scharen,

Sonka Jozeph, Lehrer aus Althammer, Kr. Pleß.

7. Todesfälle. Für das Vaterland sind geherden die Lehrer: Karl Kubosch in Postowitz, Rudolf Niemczyk in Schomberg.

### III. Erledigte Schulstellen.

(Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergleiche den nichtamtlichen Teil.)

Schulort.	Schulaufsichts- bezirk.	Bezeichnung der Stelle.	Antw- zulage.	Orts- zulage.	Sonstige Voraus- setzung.	Entum des Freiwerdens.	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Schranowitz	Kr.-Strehlig II	Dauferlehrerstelle	—	—	Ja	Ist bereits frei	Kreis-Schulinspektion II in Gr. Strehlig bis zum 10. 3. 1918.

### IV. Nichtamtlicher Teil.

Heinrich Handels Verlag in Breslau.

In 3. vermehrter Auflage erschienen:

**Aussatz- und Diktatübungen**  
aus der Zeit des Weltkrieges.

Zum Gebrauch in Volks- und Fortbildungsschulen.

Von Heinrich Binz,  
Lehrer an der Stadtschule in Polen.

Preis 90 Pf.

Gegen Einlieferung von 1 Mk. erfolgt  
postfreie Belieferung. Unter Nach-  
nahme 15 Pf. teurer.

**Pianos, Flügel, Harmoniums,  
Violinen, Trommeln, Saiten**  
und Reparaturen von Instrumenten j. Art.  
**Cieplik's Musikhaus in Beuthen O.S.**

Im katholischen Schulverbande Bogutschitz-Zawodzie, Kreis Kattowitz, ist alsbald eine

## Lehrerstelle

zu besetzen.

Das Dienst Einkommen regelt sich nach dem Besoldungsgesetz vom 26. Mai 1909. Ortszulagen werden gewährt.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und beanlagigte Zeugnisabschriften werden sofort erbeten.

Zawodzie, den 9. Februar 1918.

Der Gemeindevorstand.

## Bekanntmachung.

An den hiesigen katholischen Volksschulen sind einige

## Lehrerinnenstellen

baldisig zu besetzen.

Das Dienst Einkommen regelt sich nach dem Besoldungsgesetz vom 26. Mai 1909.

Meldungen ersuche ich umgehend an den katholischen Gesamtschulverband Siemianowitz D.S. einzureichen.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes.

## Kürzlich erschien von Ferdinand Hirts Liederbuch für Volksschulen

Neubearbeitung  
nach dem Ministerial-Erlaß vom  
10. Januar 1914

**Ausgabe D in einem Heft**  
Unter-, Mittel- und Oberstufe um-  
fassend, mit methodisch geordnetem  
Übungslehrgang für das erste bis  
achte Schuljahr,

eine Sonderform für den Neg.-Bez.  
Typen mit einem Nachtrag von  
9 Liedern,

darunter noch 3 Bergmannslieder  
sowie 2 Schlocherlieder (insgesamt jetzt  
189 Lieder).

Preis Heft gebettet 50 Pf.

Bei den Buchhändlern ist dieses Heft  
zu verlangen als **Hirts Liederbuch,  
Ausgabe D für Schichten.**

## Ferdinand Hirts Liederbuch für Volksschulen

Unlängst erschien das vielfach begehrte

## Lehrerheft

zur Neubearbeitung der Aus-  
gaben A, B, D und E.

Methodische Anleitungen und Hinweise  
zur Erteilung des Gesangsunterrichts  
auf Grundlage des neuen Lehrplans  
vom 10. Januar 1914.

Erläuterungen und Ergänzungen zu dem  
Übungshefte in den betr. Schülerheften.

Heft gebettet Preis 60 Pf.

## (Hirts) Kriegs- und Vaterlandslieder

für zwei- und drei-<sup>im</sup>inigen Schulgefang.

Ergänzungsheft zu Liederbüchern  
für den Schulgebrauch.

16 Seiten Umfang.

Preis 13 Pf., von 20 Stück ab 10 Pf.

Ferdinand Hirt in Breslau VI, am Königsplatz 1,  
Königl. Universitäts- und Verlagsbuchhandlung.

## Bei Brandausbruch in Schulen ist Selbstschutz dringend notwendig!

Der beste Handfeuerlöscher für den Nichtfachmann ist

„**MINIMAX**“.

Stets löschbereit, unabhängig von Wassermangel, frost-  
und hitzewiderstandsfähig, unbegrenzt haltbar,  
= **betriebs sicher und leicht handlich**, =  
selbst von Frauen und Kindern zu handhaben!

Mehr als eine Million Apparate im Gebrauch! • 50 000 gemeldete Brandlöschungen!  
162 Menschenleben aus Feuersgefahr ertrotzt!

**Wie hat sich „Minimax“ in Schulen bewährt!**

Brandbericht der **Direktion des Technikums Strelitz** (Meckl.):

Da anderweitige Mittel zum Löschen nicht bereit standen, ist durch Ihre Apparate eine verhängnis-  
volle Katastrophe vermieden worden.

Brandmeldung von der **St. Gregorius-Erziehungsanstalt**, Rothenfeld in Bayern:

Das Feuer entstand in der Schreinerwerkstatt durch Erhitzung von Petroleum. Das Feuer war bereits  
sehr stark entwickelt und es fehlte nicht viel, so wäre dasselbe auch auf den ersten Stock übersprungen.  
Nur durch schnelles Eingreifen mit drei „Minimax“-Apparaten konnte das Gebäude gerettet werden. Die  
„Minimax“-Apparate haben sich ausgezeichnet bewährt.

Verlangen Sie Sonderdruckschrift: „Tw“

„Minimax“ Berlin W 9, Binkstr. 17 • „Minimax“ Breslau, Kaiser-Wilhelm-Str. 51. (B. 122)



**Hur** **Bitte einen Augenblick** **Hur**  
**Flaschenwein.** **Flaschenwein.**

in Ihrem eigenen Interesse, Herr Lehrer, denn ich empfehle Ihnen  
hiermit als sehr gut und preiswert:

<b>A. Weißweine</b> (konkurrenzlos)	per Flasche
Qualität <b>Gold</b> (Propagandamarke, sehr beliebt)	„ 5,—
„ <b>Hausmarke</b> (herbortragend und edel)	„ 6,—
„ <b>Auslese</b> (vom Guten das Beste)	„ 7,—
<b>B. Rotweine</b> (empfehlenswert)	
Marke <b>Spät-Rot</b> (höchst belohnlich)	„ 6,—
<b>Kalifornischer Tafelwein</b> (sehr alt und abgelagert)	„ 7,—
<b>Ungarischer Tafelwein</b> (hochedel und bülettreich)	„ 8,—
<b>C. Apfelwein-Sekt</b> (feinste Qual.)	„ 6,—
<b>D. Champagner</b> „Kaiser-Sekt“	„ 10,—
Meunier & Co. „Cuvée Reservée“	„ 12,—

Die Preise verstehen sich in Aktien von 12, 15, 20, 25, 30, 40 u. 50 Flaschen  
ab, meiner **Andere** Flaschen à 10, bei welchen Entfernungen empfiehlt  
es sich, wenigstens 15 Flaschen zu bestellen, da die Fracht gerade so viel  
wie bei 12 Flaschen beträgt.  
Aktien und Flaschen sind teilweise, dieselben sind innerhalb 3 Monaten  
franco zurückzugeben, falls andere richtige Weinqualitäten zur Hand sind,  
samt Befreiung durch Gebühren.  
Menge als 2 Flaschen von einer Marke werden nicht abgegeben. —  
Nello Stelle ohne jeden Abzug.

Diese Preisliste hat nur Gültigkeit bis zu  
der in Kürze eintreffenden Weinlesezeit.

**Martin Pistor, Weingutsbesitzer,  
Hochheim am Main.**

## Einzelne Nummern des Amtlichen Schulblattes

tann ich ausnahmslos nur  
gegen vorherige Einsendung  
des Betrages von 18  $\frac{1}{2}$  (15  $\frac{1}{2}$   
+ 3  $\frac{1}{2}$  Porto) liefern.  
Ich bitte freundlichst hieroon  
Kenntnis zu nehmen.

Heinrich Handels  
Verlag.

**Heinrich Handels Verlag in Breslau VIII.**

## Dorns Rechenhefte

bearbeitet von **H. Eisner** und **R. Sandler**, Agl. Seminarlehrern.

Neue Bearbeitung 1910. nach dem Ministerial-Erlaß vom 21. Januar 1908.

**Ausgabe A** in 6 Hefen für mehrklassige Schulen. 1 22  $\frac{1}{2}$ ;

II 25  $\frac{1}{2}$ , III IV und V à 40  $\frac{1}{2}$ , VI 50  $\frac{1}{2}$ ;

**Ausgabe D** in 5 Hefen für einfache Schulverhältnisse.

I 30  $\frac{1}{2}$ , II, III und IV à 25  $\frac{1}{2}$ , V 30  $\frac{1}{2}$ .

Als Ergänzung hierzu erschienen:

**Kriegsrechenaufgaben** von **R. Sandler**, Seminarlehrer.

Lehrer-Ausgabe 40  $\frac{1}{2}$ , Schüler-Ausgabe 10  $\frac{1}{2}$ .

**Lehrerhefte und Resultate zu Dorns Rechenheften.**

**Ausgabe A** III 30  $\frac{1}{2}$ , IV, V und VI à 40  $\frac{1}{2}$ ;

B II III à 40  $\frac{1}{2}$ , IVV à 50  $\frac{1}{2}$ ;

**Ausgabe D** in 3 Hefen für einklassige und zweisprachige  
Schulen. I 30  $\frac{1}{2}$ , II und III à 40  $\frac{1}{2}$ ;

**Ausgabe E** in 7 Hefen für sieben- und mehrklassige Schulen.  
Heft I—IV wie Ausgabe A, V und VI à 40  $\frac{1}{2}$ , VIIa für  
Knabenschulen, VIIb für Mädchenschulen à 50  $\frac{1}{2}$ .

**Ausgabe D** II 30  $\frac{1}{2}$ , III 50  $\frac{1}{2}$ ;  
E V und VI à 40  $\frac{1}{2}$ , VII 50  $\frac{1}{2}$ .

Die Richtlinien für die

der Rechenhefte von **H. Eisner** und **R. Sandler** finden sich im  
Ministerial-Erlaß vom 21. Januar 1908 folgendermaßen:

Damit die Rechenfertigkeit bis zur „Schlagfertigkeit“ ge-  
steigert werde, bieten die Verfassers für jede Altersgruppe ein  
reiches Aufgabematerial und legen ein Hauptgewicht auf „grunde-  
legende Übungen und tägliche Wiederholungen“. In Dienste  
der Rechenfertigkeit stehen in allen Hefen auch zahlreiche Wieder-  
holungsübungen, dann auf der Unter- und zum Teil auf der  
Mittelsstufe noch Rechenbildungen, **Tafel- und Schnellrechnen**.

Die „Selbstständigkeit in Lösung der Aufgaben“ wird  
durch Normalübungen für schriftliches und mündliches Rechnen  
unterstützt. Die Rechenhefte haben aber ihren Charakter als

Ein Prüfungsexemplar derjenigen Ausgabe, deren Einführung geplant ist, steht auf Verlangen zu Diensten.

Zuergu 1 Beilage: **Heinrich Handels Verlag** in **Breslau VIII**, Klosterstraße 30/32.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: **Heinrich Handels Verlag**, Breslau. — Druck: **Otto Gutschmann**, Breslau.